

Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise
Rotenburg i. Hann.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Rotenburg (Hann.) folgendes verordnet.

§ 1.

Die in die Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde in Rotenburg (Hann.) mit orangeroter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich des Kreises Rotenburg

1. die Bümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg,
2. das Gebiet der beiden Bullenseen,
3. das Dünengebiet beim sogenannten Wehrmeißlersee,
4. das Steßmoor,
5. der Fischweiber bei Bachholz-Affswinkel

werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftskarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlagen von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen, sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Für das Gebiet der Bümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Hann.) wird insbesondere vorgeschrieben, daß Büsche und Bäume nur beseitigt werden dürfen, wenn im Benehmen mit der Naturschutzbehörde des Kreises für die wirtschaftlich störenden Gehölze an geeigneten Stellen der neuen Grenzen Ersatz geschaffen worden ist. Für alle unter § 1 aufgeführten Landschaftsteile bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widerspricht, unberührt.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Rotenburger Anzeiger in Kraft.

Rotenburg (Hann.), den 29. Oktober 1936.

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde.
gez. von L o s s o w.

Ausschnitt aus der Rotenburger Kreis-
zeitung vom Freitag, dem 30. 1. 1948
Nr. 4

- - -

Nachtragsverordnung betr. des Landschaftsschutzgebietes
"Dünenlandschaft am Wehrmeistersee".

Da Einsprüche gegen die im Amtlichen Verordnungs- und Anzeigenblatt des Kreises Rotenburg in Hann. vom 27. 6. 1947 - Nr. 70 - bekanntgegebene Grenzziehung betr. des Landschaftsschutzgebietes "Dünenlandschaft am Wehrmeistersee" in der vorgesehenen Frist nicht erhoben sind, wird aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) in der Fassung des zweiten Ergänzungsgesetzes vom 7. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) mit Ermächtigung der Höheren Naturschutzbehörde in Stade die Verordnung der Naturschutzbehörde des Kreises Rotenburg/Hann. vom 29. Oktober 1938, veröffentlicht im "Rotenburger Anzeiger" vom 31. 10. 1938, und im Amtsblatt der Regierung zu Stade vom 28. 1. 1939, Stück 4, Seiten 11 und 12, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Nachtragsverordnung im Amtlichen Verordnungs- und Anzeigenblatt für den Kreis Rotenburg in Hann. auf die neu einbezogenen Parzellen in dem Winkel zwischen der Autobahn und der Eisenbahn Hamburg-Bremen ausgedehnt.

Die neu in das Landschaftsschutzgebiet einbezogenen Parzellen erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes .

Der Föhrenstreifen südöstlich der Autobahn wird nicht aus der Schutzverordnung herausgenommen, so daß für die Parzellen dieses Streifens der Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes weiterbesteht.

Rotenburg/Hann., den 15. Januar 1948

Der Oberkreisdirektor
als Untere Naturschutzbehörde
des Kreises Rotenburg in Hann.

R i n c k

Landkreis Rotenburg

Verordnung

über die Regelung einer beschränkten Bebauung im Landschaftsschutzgebiet am Grundbergsee, Landkreis Rotenburg i. Hann.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 1, 15 und 16 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 in Verbindung mit §§ 3, 4 und 5 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 wird unter Bezugnahme auf § 3 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg i. Hann. vom 29. Oktober 1938 mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Stade für das Landschaftsschutzgebiet am Grundbergsee der Gemarkung Sottrum folgende Ergänzungsverordnung zum Bau von Wochenendhäusern erlassen.

§ 1

Baubereich

1. Das Geländestück im Landschaftsschutzgebiet innerhalb folgender Grenzen
im Osten die Westseite des Weges vom nördlichen Ausgang des Autobahntunnels zur Bahn Stuckenborstel;
im Norden die Gemarkungsgrenze Sottrum/Stuckenborstel vom genannten Weg nach Westen hin;
im Süden eine Trennlinie vom Autobahntunnel nach West-süd-west bis zur Gemarkungsgrenze Sottrum/Everinghausen, dem teilweise bereits vermessenen Erschließungswege, Parzelle 84/1 parallel;
im Westen die Gemarkungsgrenze Sottrum/Everinghausen von der Trennlinie nach Nordwesten;

kann, außerhalb der 100-m-Zone an der Autobahn, eingeschränkt mit Wochenendhäusern im Rahmen nachstehender Bestimmungen bebaut werden.

2. Es dürfen nur Wochenendhäuser, also keine Wohngebäude, errichtet werden, ebenso sind andere Bauten nicht zugelassen.

3. Als Erschließungshauptweg dieses Baubereiches ist die bereits teilweise angelegte Planstraße Parzelle 84/1 nach dem beiliegenden Plan auszuweisen, festzusetzen und in das Gemeindeeigentum zu überführen.

4. Fluchtlinien für die Parzellen sind nicht vorzusehen. Die Gebäude sollen sich in lockerer Ordnung der Landschaft anpassen. Der Gebäudeabstand untereinander soll bei einer Mindestbreite der Grundstücke von 40 m mindestens 30 m betragen.

§ 2

Gestaltung

1. Das Landschaftsbild darf in seiner Gesamtheit nicht verändert werden. Die Wochenendhäuser müssen sich in das Landschaftsbild einfügen.

2. Sämtliche Bauvorhaben unterliegen der Genehmigungspflicht nach der geltenden Bauordnung für den Regierungsbezirk Stade.

3. Die Wochenendhäuser sollen in der Regel nur eine Grundfläche bis zu 30 qm und außerdem eine Vorlaube von höchstens 10 qm erhalten. Sie sind eingeschossig auszuführen: die Höhe darf das Maß von 3 m bis zur Traufe und bis zum First 5 m nicht überschreiten. Ihre lichte Höhe im Inneren muß mindestens 2,20 m betragen.

4. Ihre Umfassungswände sind aus Holzfachwerk, Brett- und Bohlwerk, Drahtputz, Gipsdielen, Lehm und ähnlichen Stoffen herzustellen und müssen einen einheitlichen Anstrich in Erdfarbentönung erhalten.

5. Es sind nur Giebel- oder Walmdächer (keine Pult- oder Zelttücher) zulässig. Drempel dürfen nicht ausgeführt werden.

6. Die Bedachung muß aus feuersicherem Deckmaterial (möglichst Dachziegel oder rotbraun gefärbter Schiefer) hergestellt werden.

7. Alle Fenster und Fenstertüren sind zum Schutze der Innenräume mit Klapppläden zu versehen (siehe § 4 Abs. 2).

8. Werbemittel und Firmenschilder dürfen weder aufgestellt noch irgendwo angebracht werden.

§ 3

Ausstattung

1. Die Einrichtung einer Feuerstätte ist zulässig, doch muß sie in allen Teilen aus unverbrennlichen Baustoffen hergestellt werden.

2. Für die Feuerstätten sind besteigbare, massive Schornsteine zu errichten, die durch das Dach ins Freie zu führen sind.

3. Hinsichtlich des Abstandes der Rohre von Wänden oder von freiem Holzwerk gelten die Bestimmungen wie für Feuerstätten in Wohnhäusern. Ferner sind die Bestimmungen nach § 43 des Feld- und Forstpolizeigesetzes einzuhalten.

4. Jedes Wochenendhaus muß einen von innen verschließbaren Abort erhalten.

5. Die Aborttüren sind durch Schamwände und Gehölzpflanzungen gegen Sicht abzuschirmen.

§ 4

Außenanlagen

1. Nebengebäude dürfen außer Abortbuden nicht errichtet werden.

2. Zur Wahrung des vorhandenen Landschaftsbildes und zur Sicherung des Erholungsraumes für Wanderer und Besucher dürfen die einzelnen Grundstücke nicht eingefriedigt werden.

3. Bereits vorhandene Einfriedigungen sind zu beseitigen.

4. Die Umgebung des Wohnhauses hat der vorhandenen Landschaft zu entsprechen. Nutzgärten dürfen nicht angelegt werden. Das Setzen von Waldsträuchern und Waldblumen im Unterholz ist dagegen gestattet.

5. Elektrische Versorgungsanlagen sind zu verkabeln.

6. Ist eine Verkabelung nicht möglich, dürfen Elt-Anlagen nicht eingebaut werden.

§ 5

Diese Verordnung gilt als Bestandteil der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg i. Hann. vom 29. Oktober 1938.

Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg i. Hann., den 12. Oktober 1956.

Im Auftrage des Kreistages

gez. Brunckhorst
Landrat

gez. Gewiehs
Kreisverordneter

Genehmigt.

Stade, den 1. Oktober 1957.

Der Regierungspräsident

Im Auftrage: gez. Dr. Sommerer

Veröffentlicht.

Der in § 1 Abs. 3 genannte Plan kann im Kreishaus, Zimmer 18, eingesehen werden.

Rotenburg i. Hann., den 11. Oktober 1957.

Landkreis Rotenburg i. Hann.

Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung
über die Regelung einer beschränkten Bebauung
im Landschaftsschutzgebiet am Grundbergsee,
Landkreis Rotenburg/Hann.

— VO. des Landkr. Rotenburg v. 21. 3./10. 9. 1960 —

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 1, 2, 4 und 5 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 wird unter Bezugnahme auf § 3 der Verordnung zur Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg/Hann. vom 29. Oktober 1938 mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Stade für das Landschaftsschutzgebiet am Grundbergsee folgende Ergänzungsverordnung erlassen:

§ 1

Im Landschaftsschutzgebiet am Grundbergsee wird das für eine beschränkte Bebauung mit Wochenendhäusern durch Verordnung vom 12. 10. 1956 bereits zugelassene Baugebiet im Einverständnis mit den Gemeinden Stuckenborstel und Everinghausen nach dem beiliegenden Baugebietsplan erweitert:

- a) im Gemeindebezirk Stuckenborstel um den Geländestreifen südlich der Eisenbahn bis zur Gemarkungsgrenze Sottrum und Everinghausen zwischen den Wegen Flurstück 100/91, Flur 3, und Flurstück 212, Flur 2,
- b) im Gemeindebezirk Everinghausen um ein Geländestück zwischen der Gemarkungsgrenze Stuckenborstel bis zur gemeinsamen Grenze der

Flurstücke 4 und 5, Flur 2, Gemarkung Everinghausen, von der Gemarkungsgrenze Sottrum/Everinghausen bis zur Grenze zwischen den Fluren 2 und 3 und ihrer gradlinigen Verlängerung nach Nordnordwesten zur Gemarkung Stuckenborstel.

- c) Die südliche Begrenzungslinie des Baugebietes in der Gemarkung Sottrum schließt an die Südgrenze des Baugebiets in der Gemarkung Everinghausen an.

§ 2

Das neue Baugelände ist an Hand des Baugebietsplanes wegemäßig zu erschließen.

§ 3

Im Baugebiet der Gemarkung Everinghausen bleibt die Fläche des Hochwaldes unbebaubar.

§ 4

Soweit Parzellen neu angelegt werden, müssen sie mindestens 1 250 qm groß sein.

§ 5

Im übrigen gelten in dem erweiterten Baugebiet die Bestimmungen der Verordnung über die Regelung einer beschränkten Bebauung im Landschaftsschutzgebiet am Grundbergsee vom 12. 10. 1956.

§ 6

Diese Verordnung ist Bestandteil der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg/Hann. vom 29. Oktober 1938. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg/Hann., den 21. März/10. Sept. 1960.

Landkreis Rotenburg/Hann.

Brunckhorst
Landrat.

Janßen
Oberkreisdirektor.

A u s s c h n i t t

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ vom

~~31. März~~
~~15. April~~ 1972

**Satzung
der Gemeinde Everinghausen, Landkreis Rotenburg (Wümme)
über den Bebauungsplan Nr. 2 (Grundbergsee)
vom 4. August 1971**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 1 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1, Band I, Seite 126) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Everinghausen in seiner Sitzung am 4. August 1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (Bebauungsplangebiet) ist das in der beiliegenden Flurkartenabzeichnung im Maßstab 1:2000 durch Rotumrandung gekennzeichnete Gebiet als Wochenendhausgebiet. Die Flurkartenabzeichnung über das vorbezeichnete Gebiet als den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in den Fluren 2 und 1 der Gemarkung Everinghausen ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 1 wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 2 (Grundbergsee) vom 4. August 1971 geregelt. Die Flurstücke 5/1 und 6/6 der Flur 2 werden als Grünflächen (Forstwirtschaftliche Nutzung) ausgewiesen.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind nur Wochenendhäuser zulässig. Die Mindestgröße eines Baugrundstückes in den noch unbebauten Teilen des Bebauungsplangebietes wird auf 2500 qm festgesetzt. Die Gesamtgrundfläche eines Wochenendhauses einschließlich einer angebauten Vorlaube (offenen oder überdachten Terrasse) wird auf höchstens 50 qm (Außenmaß) festgesetzt.

§ 4

Nebenanlagen außer Abortbuden sind im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.

§ 5

Garagen und Personenkraftwagen-Einstellplätze sind nur mit den vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabständen zulässig.

§ 6

Von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes bleiben alle anderen planungs- und baurechtlichen Vorschriften, die für eine Zulassung von Bauvorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes weiterhin maßgebend sind, unberührt.

§ 7

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Everinghausen, den 4. August 1971

Gemeinde Everinghausen

Bösch
I. Beigeordneter

(L. S.)

Biermann
Gemeindedirektor

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I, Seite 341).

Stade, den 27. Januar 1972

(L. S.)

Der Regierungspräsident

214 - 91.6.14/2

Im Auftrage: Ingold

Der Bebauungsplan Nr. 2 (Am Grundbergsee) liegt ab 5. April 1972 im Gemeindebüro der Gemeinde Everinghausen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.
Everinghausen, den 31. März 1972

Der Gemeindedirektor

A u s s c h n i t t

aus dem Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)
Nr. 8 vom 30. Juni 1972

**Satzung
der Gemeinde Sottrum, Landkreis Rotenburg (Wümme),
über den Bebauungsplan Nr. 4 (Grundbergsee) vom 19. Mai 1971**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband I Seite 126) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 19. Mai 1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (Bebauungsplangebiet) ist das in der beiliegenden Flurkartenabzeichnung im Maßstab 1:2000 durch Rotumrandung gekennzeichnete Gebiet als Wochenendhausgebiet. Die Flurkartenabzeichnung über das vorbezeichnete Gebiet als den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in der Flur 7 der Gemarkung Sottrum ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 1 wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 4 (Grundbergsee) vom 19. Mai 1971 geregelt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind auf mindestens 2500 qm großen Baugrundstücken Wochenendhäuser einschließlich Vorlauben, Freisitze und dergleichen mit einer Gesamtgrundfläche (Außenmaße) bis zu 50 qm zulässig, wofür die Grundflächenzahl als ein Maß der baulichen Nutzung auf 0,02 höchstens jedoch auf 50 qm festgesetzt wird.

§ 4

Nebenanlagen außer Abortbuden sind im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.

§ 5

Garagen und Personenkraftwagen-Einstellplätze sind nur mit den vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabständen zulässig.

§ 6

Von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes bleiben alle anderen planungs- und baurechtlichen Vorschriften, die für eine Zulassung von Bauvorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes weiterhin maßgebend sind, unberührt.

§ 7

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sottrum, den 19. Mai 1971

Gemeinde Sottrum

Heinecke
Bürgermeister

(L. S.)

Schloen
Gemeindedirektor

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341)
Stade, den 30. Mai 1972

Der Regierungspräsident

214 - 91.6.46/4

(L. S.)

Im Auftrage
Ingold

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 4 (Grundbergsee) liegt ab 3. Juli 1972 im Gemeindebüro der Gemeinde Sottrum während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sottrum, den 30. Juni 1972

Gemeinde Sottrum

A u s s c h n i t t

aus dem Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 8 vom 30. April 1973

**Satzung
der Gemeinde Stuckenborstel
Landkreis Rotenburg (Wümme)
über den Bebauungsplan Nr 4 (Grundbergsee)
vom 5. Februar 1973**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 1 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sammelband I Seite 126) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuckenborstel in seiner Sitzung am 5. Februar 1973 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (Bebauungsplangebiet) ist das in der beiliegenden Flurkartenabzeichnung im Maßstab 1:2000 durch Rotumrandung gekennzeichnete Gebiet als Wochenendhausgebiet. Die Flurkartenabzeichnung über das vorbezeichnete Gebiet als den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in den Fluren 2 und 3 der Gemarkung Stuckenborstel ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 1 wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 4 (Grundbergsee) vom 5. Februar 1973 geregelt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind nur Wochenendhäuser zulässig. Die Mindestgröße eines Baugrundstückes in den noch unbebauten Teilen des Bebauungsplangebietes wird auf 2500 qm festgesetzt. Die Gesamtgrundfläche eines Wochenendhauses einschließlich einer angebauten Vorlaube (offenen oder überdachten Terrasse) wird auf höchstens 50 qm (Außenmaß) festgesetzt. Im Bereich der Bundesbahnüberführung (in der als Anlage beigefügten Flurkartenabzeichnung gelb angelegt) ist jedoch jede Bebauung unzulässig.

§ 4

Nebenanlagen außer Abortbuden sind im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.

§ 5

Garagen und Personenkraftwagen-Einstellplätze sind nur mit den vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabständen zulässig.

§ 6

Von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes bleiben alle anderen planungs- und baurechtlichen Vorschriften, die für eine Zulassung von Bauvorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes weiterhin maßgebend sind, unberührt.

§ 7

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuckenborstel, den 5. Februar 1973

Gemeinde Stuckenborstel

gez. W. Martens
I. Beigeordneter

(L. S.)

Buthmann
Gemeindedirektor

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).
Stade, den 6. April 1973

Der Regierungspräsident in Stade

— 214 — 91.6.49/4 —

(L. S.)

Im Auftrage
gez. Ingold

Die genehmigte Satzung mit Flurkartenabzeichnung und die Begründung liegen ab 30. April 1973 im Gemeindebüro der Gemeinde Stuckenborstel während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stuckenborstel, den 30. April 1973

Gemeinde Stuckenborstel
Der Gemeindedirektor

Das Dünengelände am Wehrmeistersee

Maßstab 1:5000

Gemarkung Stuckenborstel

Bundesbahn

nach Hamburg

nach Hamburg

Flur 12 35

von Bremen

Flur 2

zu LSG-ROW 4

Gemarkung

Sottrum

Flur 7

Gemarkung Everinghausen

Flur 2

Autobahn

Flur 1




Wehrmeister

See

Dodenberg

von Bremen

Zeichenerklärung

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Gemarkungsgrenze
-  Flurgrenze